

## Beratung und Betreuung

Das Regierungspräsidium Gießen und die sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales verfügen über ein gut geschultes Team aus Pflegefachkräften, Sozialarbeitern/ Sozialpädagogen, Verwaltungsfachleuten und Juristen. Darüber hinaus stehen Experten für die Beurteilung wirtschaftlicher Fragen sowie ein Ernährungswissenschaftler zur Verfügung. Die hessische Aufsicht über Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen ist dadurch in der Lage, die Einrichtungen der Pflege und Betreuung in allen Fragen qualifiziert zu beraten.



## Beratung vor Überwachung

Eine konsequente Überwachung stellt sicher, dass Mängel, auf die z. B. Bewohner eines Pflegeheimes, Patienten eines ambulanten Pflegedienstes, deren Angehörige oder Beschäftigte hinweisen, schnellstmöglichst abgestellt werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die voll- und teilstationären Einrichtungen, die dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) unterliegen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Sollten Mängel festgestellt werden, so führt die Aufsichtsbehörde mit dem Träger der betroffenen Einrichtung ein Beratungsgespräch. Hierbei gilt der Grundsatz „Beratung vor Überwachung“. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich Verbesserungen durch fachkompetente Beratung wesentlich schneller erreichen lassen. Hiervon profitieren alle Beteiligten, Kunden ambulanter Pflegedienste, Bewohner von Einrichtungen (bisher Heime genannt) als auch die Beschäftigten.

### HAVS Darmstadt

Schottener Weg 3, 64289 Darmstadt  
Telefon 06151/738-0, Fax 06151/738-236  
E-Mail: [HGBP@havs-dar.hessen.de](mailto:HGBP@havs-dar.hessen.de)  
zuständig für: *Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Odenwaldkreis*

### HAVS Frankfurt am Main

Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt/M.  
Telefon 069/1567-1, Fax 069/1567-546  
E-Mail: [HGBP@havs-fra.hessen.de](mailto:HGBP@havs-fra.hessen.de)  
zuständig für: *Städte Frankfurt und Offenbach, Landkreis Offenbach und den Hochtaunuskreis*

### HAVS Fulda

Washingtonallee 2, 36041 Fulda  
Telefon 0661/6207-0, Fax 0661/6207-335  
E-Mail: [HGBP@havs-ful.hessen.de](mailto:HGBP@havs-ful.hessen.de)  
zuständig für: *Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und den Main-Kinzig-Kreis*

### HAVS Gießen

Südanlage 14a, 35390 Gießen  
Telefon 0641/7936-0, Fax 0641/7936-270  
E-Mail: [HGBP@havs-gie.hessen.de](mailto:HGBP@havs-gie.hessen.de)  
zuständig für: *Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, den Lahn-Dill-Kreis, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis*

### HAVS Kassel

Frankfurter Straße 84a, 34121 Kassel  
Telefon 0561/2099-0, Fax 0561/2099-541  
E-Mail: [HGBP@havs-kas.hessen.de](mailto:HGBP@havs-kas.hessen.de)  
zuständig für: *Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis*

### HAVS Wiesbaden

J.-F.-Kennedy-Straße 4, 65189 Wiesbaden  
Telefon 0611/7157-0, Fax 0611/7157-231  
E-Mail: [HGBP@havs-wie.hessen.de](mailto:HGBP@havs-wie.hessen.de)  
zuständig für: *Stadt Wiesbaden, Landkreis Limburg-Weilburg, den Rheingau-Taunus-Kreis und Main-Taunus-Kreis*

Weitere interessante Informationen zu diesem Angebot finden Sie auch unter

[www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)

Regierungspräsidium  
Gießen



## Aufsicht über Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen



Regierungspräsidium Gießen  
Dezernat 62  
Obere Aufsicht über  
Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen  
Postfach 10 08 51  
35338 Gießen

Telefon: 0641-303-2747

Fax: 0641-303-2705

Email: [HGBP@rpgi.hessen.de](mailto:HGBP@rpgi.hessen.de)

Internet: <http://www.rp-giessen.de>



## Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen

Das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) ist im März 2012 in Kraft getreten. Es löste das seit 1975 gültige Bundesheimgesetz ab. Inzwischen haben die Bundesländer die Möglichkeit entsprechende rechtliche Bestimmungen selbst auszugestalten. Hessen ist eins der wenigen Bundesländer, das die Aufsicht auf die Tätigkeit aller ambulanter Pflegedienste ausgeweitet hat. Auch wird der Ausdruck „Heim“ nicht mehr verwendet. Das Gesetz kennt nur noch den Begriff der Einrichtung - egal ob ambulant oder stationär.

### Wesentliche Ziele des Gesetzes sind,

- die Würde betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen zu schützen,
- ihre körperliche und seelische Gesundheit zu bewahren und ihre Selbständigkeit und Selbstbestimmung zu wahren und zu fördern.

### Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, ambulante Dienste

In Deutschland herrscht vielfach Skepsis gegenüber Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten. Durch das HGBP soll diesen Vorbehalten entgegen gewirkt werden. Daher muss jeder, der eine Einrichtung betreiben möchte, gegenüber der Aufsichtsbehörde darlegen, dass die gesetzlichen Anforderungen jederzeit vollständig erfüllt werden.



## Leben in einer Betreuungs-/ Pflegeeinrichtung

Das Leben in einer Betreuungs- und/oder Pflegeeinrichtung ist eine gesellschaftlich notwendige Alternative zur Betreuung in der Familie geworden. Zurzeit leben etwa vier bis fünf Prozent der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in Einrichtungen. Das durchschnittliche Einzugsalter in Einrichtungen der Altenhilfe liegt in Hessen derzeit bei rund 84 Jahren.

### 1.507 Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe in Hessen

In Hessen gibt es mehr als 1.500 Einrichtungen unter der Bezeichnung Altenwohnheime, Altenheime, (Alten-)Pflegeheime und Heime für Menschen mit Behinderung, in denen rund 76.000 Plätze angeboten werden. Mit fast 59.000 Plätzen richtet sich ein Großteil dieses Angebots an pflegebedürftige Menschen. Insgesamt ist das Angebot in der Alten- und Behindertenhilfe breit gefächert: Neben 22 Kurzzeiteinrichtungen stehen 102 Tagespflegeeinrichtungen und 13 stationäre Hospize zur Verfügung (Stand: April 2012).

## Leben zu Hause mit Pflegebedarf

### 1.046 ambulante Pflegedienste

Viele betreuungs- und pflegebedürftige Menschen möchten so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben. Dabei unterstützen sie aktuell 1.046 ambulante Pflegedienste in Hessen (Stand: Feb. 2012)

## Einrichtungsbeiräte

Jede vollstationäre Einrichtung ist gesetzlich verpflichtet, einen Einrichtungsbeirat zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Mitwirkung der Bewohnerinnen und -bewohner sicherzustellen. Bei der Wahrnehmung dieser verantwortungsvollen Aufgabe werden die Einrichtungsbeiräte durch Schulungs- und Beratungsangeboten des RP Gießen sowie der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales unterstützt.

## Weiterentwicklung

Unter konstruktiver Mitarbeit des RP Gießen sowie der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales wurde die (teil-)stationäre Alten- und Behindertenhilfe in Hessen in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. Mit dem neuen HGBP wird auch die Entwicklung neuer Wohn- und Betreuungsformen, die sich noch stärker an den Bedürfnissen der Bewohner orientieren, wesentlich erleichtert. Hierbei handelt es sich z. B. um Hausgemeinschaften für demenziell erkrankte Menschen. Durch die Zuständigkeit auch für ambulante Wohnformen kann die zunehmende Differenzierung klassischer Heime in überschaubare Wohngruppen noch besser begleitet werden.

## Überwachung

Alle hessischen Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe mit Angeboten für erwachsene Menschen werden von den Ämtern für Versorgung und Soziales (örtliche Aufsicht nach dem HGBP - Kontakt siehe Rückseite) und dem Regierungspräsidium Gießen (Obere Aufsicht nach dem HGBP) regelmäßig durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Dies gilt sowohl für stationäre als auch ambulante Einrichtungen. Diese Prüfungen finden grundsätzlich unangemeldet statt.

